

Maßnahmen zur Pandemie Prävention

Mund-Nasen-Maske richtig anwenden

Anziehen

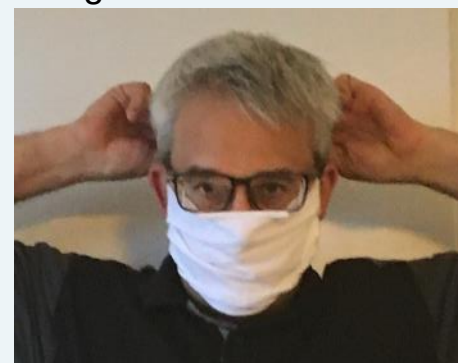
1. Außenseite der Maske nach vorne richten



2. Nase, Mund und Kinn vollständig abdecken



3. Obere Schnüre oberhalb der Ohren nach hinten legen und festbinden



4. Untere Schnüre nach hinten legen und festbinden



5. Mit den Fingern vorsichtig den Nasenbügel an die Nase andrücken



6. Schutz auf Dichtheit und richtigen Sitz prüfen



Herunterziehen z.B. zur Pause

- Mund-Nasen-Maske nach unten ziehen mit geschlossenen Bändern



Maßnahmen zur Pandemie Prävention

Warn- und Gebrauchshinweise der Mund-Nasen-Maske

Während der Schicht bzw. des Arbeitstages	• Mund-Nasen-Maske nicht ausziehen, sondern Mund-Nasen-Maske an den Seiten nach unten ziehen bei geschlossenen Bändern. Dabei weder die Innen- noch die Außenfläche berühren. Innenfläche zeigt zum Körper. Direkt danach Hände waschen. • Vor dem Wieder-Hochziehen der Mund-Nasen-Maske Hände waschen. Dann Mund-Nasen-Maske vorsichtig hochziehen und gegebenenfalls Bänder nachziehen. Nach Bedarf Nasenbügel anpassen. Danach wieder Hände waschen.
Zum Schicht- bzw. Arbeitsende	• Nach der Benutzung der Mund-Nasen-Maske diese vorsichtig abziehen und dabei weder die Innen- noch die Außenfläche berühren. • Gebrauchte Mund-Nasen-Maske in einem separaten, geschlossenen Plastikbeutel einpacken, mit nach Hause nehmen und dort waschen (siehe Waschanleitung). • Nach dem Ausziehen und Einpacken der Mund-Nasen-Maske Hände waschen.
Allgemeine Hinweise	• Die Mund-Nasen-Maske darf nicht länger als ein Arbeitstag getragen werden. • Bei starker Durchfeuchtung ist die Mund-Nasen-Maske nach unten zu ziehen oder wenn notwendig zu wechseln • Falls die Mund-Nasen-Maske nach mehrmaligen Waschen beschädigt ist (z.B. Band hat sich gelöst, Nasenbügel kommt durch den Stoff durch) bitte die Mund-Nasen-Maske im Hausmüll entsorgen.
Gefährdungsbeurteilung	• Vor dem Gebrauch der Mund-Nasen-Maske muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Ort für den Einsatzbereich durchführt werden. Gefährdungen können entstehen z.B. durch Funkenflug, drehende Teile, etc. • Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung mit in die Unterweisung der Mitarbeiter mitaufnehmen.

Maßnahmen zur Pandemie Prävention

Waschanleitung Mund-Nasen-Maske

- **Gebrauchten** Mund-Nasen-Maske in einem **separaten, geschlossenen Plastikbeutel** mit **nach Hause** nehmen *Bsp.*
- **Wäschenetz/-säckchen** verwenden
- **Waschprogramm** mit **mind. 60°C** auswähle..
- **Waschmittel** verwenden, das **zu Hause bereits eingesetzt und vertragen** wird (Empfehlung: Duftstoffe und Weichspüler vermeiden)
- Im **Trockner** oder auf der **Wäscheleine trocknen**
- **Anmerkung:** Mund-Nasen-Maske darf analog Stoff-Taschentücher mit der normalen Wäsche gewaschen werden





Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Für das SGB II zuständige
Landesministerien

Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesagentur für Arbeit

nur per E-Mail

Vanessa Ahuja

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung,
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6670

Fax +49 30 18 527-5243

vanessa.ahuja@bmas.bund.de

Berlin, 20. April 2020

Ilc3-29515

Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen erreichen mich verschiedene Vorschläge und Planungen von Kommunen zum Angebot des Schulmittagessens und dessen Tragung aus dem Bildungspaket nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für die Zeit, in der regulärer Unterricht an der betreffenden Schule infolge entsprechender Regelungen der Bildungsverwaltung wegen der Pandemie-Situation nicht stattfindet, sehen die Planungen vor, die Mahlzeit zu den bedürftigen Kindern nach Hause bringen.

Diesen Planungen soll entsprochen werden mit der Folge, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Insoweit kann der Erbringungsweg vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Regelung des § 28 Absatz 6 SGB II halte ich es daher für vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.

Dabei ist aus Sicht des Bundes der für das gemeinsame Schulessen bisher gültige Kostenrahmen einzuhalten. Eine Nutzung der bestehenden Anbieterstrukturen und der bestehenden Lieferverträge böte zudem den Vorteil, dass Umstellungsaufwand gering gehalten werden kann.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule Mittagessen erhalten haben, ist vorübergehend bis zunächst zum 30. Juni 2020 eine sehr weite Auslegung der Fördervoraussetzungen des § 28 Absatz 6 SGB II angezeigt. Allerdings möchte ich betonen, dass auch bei einer dergestalt weiten Auslegung der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst ist.

Ich gehe davon aus, dass dies eine Grundlage ist, die Leistungen in der dargestellten Form zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Vanessa Ahuja



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Zimmermann

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-230
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: uwe.zimmermann@dstgb.de

Herrn
Dr. Rolf Bösingher
Staatssekretär
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: stb@bmf.bund.de

Datum
22. April 2020

Aktenzeichen
II.1

Bitte um Fristverlängerung bzw. Fristenmoratorium bei Förderprogrammen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Bösingher,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Staatsfinanzen sind immens und werden uns noch lange beschäftigen.

Durch die Corona-Krise sind die Kommunen personell, administrativ und finanziell stark belastet. In der Folge zeigt sich, dass viele Städte und Gemeinden personell und zeitlich sowie aufgrund externer Rahmenbedingungen derzeit nicht in der Lage sind und sein werden, die bestehenden Fristen zur Beantragung, zum Abruf und zur zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln einzuhalten.

Auch bei der Bauindustrie oder der Beratungsbranche kommt es derzeit in Folge der Corona-Pandemie aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und aufgrund von Personalausfällen (z.B. wegen Einreisebeschränkungen, Krankheit, Quarantäne oder Kinderbetreuung) zu Verzögerungen. Zudem führen die unterbrochenen Lieferketten, beispielsweise bei einigen Baumaterialien, teilweise zu Lieferengpässen.

Aus unserer Mitgliedschaft erhalten wir fortlaufend Hinweise, dass Fristen im Zusammenhang mit Förderprogrammen des Bundes nicht eingehalten werden können. Als nur ein Beispiel hervorgehoben sei die Bundesstädtebauförderung als ein zentrales Förderprogramm der Stadt- und Gemeindeentwicklung. Hier besteht aufgrund des Jährlichkeitsprinzips besonderer Handlungsbedarf.

Die durch Fördermittel teilweise überhaupt erst ermöglichten kommunalen Investitionen dürfen nicht durch Corona-bedingten Fristablauf gefährdet werden. Aufgrund der sich abzeichnenden schwierigen Haushaltssituation in den Kommunen

durch die Corona-Pandemie können Bundes- oder Landeszuschüsse weniger denn je durch kommunale Haushaltsmittel ersetzt werden. Es steht daher zu befürchten, dass es zu einem umfangreichen Verfall von Fördermitteln kommen könnte und begonnene Projekte nicht abgeschlossen werden können.

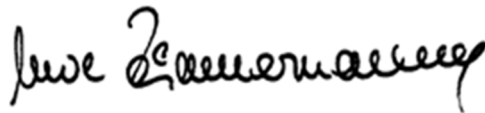
Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält daher eine pauschale Verlängerung der Fristen aller Bundes- und Länderprogramme für erforderlich. Besser noch wäre ein Corona-Fristenmoratorium bis zum Ablauf dieser Krise. Wir bitten Sie darum, dafür die nötigen Regelungen zu schaffen.

Pauschale Fristverlängerung bzw. ein Fristenmoratorium sollten dabei sowohl die Fristen zur Beantragung wie zum Mittelabruf im Blick haben. So sind zum Beispiel derzeit einige Bauvorhaben in Durchführung, wo aus vorjährigen Programmen der Bewilligungszeitraum bereits mit Ablauf des Jahres 2020 endet und grundsätzlich ein Mittelverfall nicht ausgeschlossen ist. Wir bitten in diesen Zusammenhang um eine abgestimmte Vorgehensweise innerhalb der Bundesregierung, da es sich um einen ressortübergreifenden Sachverhalt handelt.

Neben den Programmen von Bund und Ländern bitten wir auch darum, auf europäischer Ebene mit der Europäischen Kommission das Gespräch zu suchen mit dem Ziel einer Verlängerung der Förderantragsfristen. So wird auf kommunaler Ebene vor allem befürchtet, dass aufgrund der Corona-Pandemie nicht alle Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fristgemäß abgerufen werden können.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Uwe Zimmermann'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Uwe Zimmermann